

Wichtige Gesetzesänderungen per 1. Januar 2013

Am 1. Januar 2013 treten verschiedene Gesetzesänderungen in Kraft, welche sowohl für Privatpersonen als auch für Unternehmen von grossem Interesse sind. Grossenbacher Rechtsanwälte präsentieren Ihnen an dieser Stelle die wichtigsten Neuerungen:

- **Neues Erwachsenenschutzrecht**

Per 1. Januar 2013 tritt das neue Erwachsenenschutzrecht in Kraft. Im Zentrum stehen die individuellen Bedürfnisse, die Förderung der Selbstbestimmung sowie ein ausgebauter Rechtsschutz. Es stehen zwei neue rechtliche Instrumente zur Verfügung: Mit einem Vorsorgeauftrag kann eine handlungsfähige Person ihre Betreuung und rechtliche Vertretung für den Fall ihrer Urteilsunfähigkeit regeln. Zudem kann sie mit einer Patientenverfügung festlegen, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt, oder eine Person benennen, die im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit entscheidungsbefugt sein soll. Gesetzlich geregelte Vertretungsrechte berücksichtigen ferner das Bedürfnis der Angehörigen urteilsunfähiger Personen, ohne grosse Umstände wichtige Entscheidungen treffen zu können.

- **Änderung der Verjährungsfristen bei Kauf- und Werkverträgen**

Für beide Vertragstypen gelten ab dem 1. Januar 2013 neu Gewährleistungsfisten von zwei Jahren an Stelle der heute geltenden einjährigen Fristen (für bewegliche Sachen/Werke). Diese Zweijahresfrist kann in Verträgen mit Unternehmen verkürzt oder wegbedungen werden, nicht aber gegenüber Konsumenten. Erworbane Produkte bzw. bewegliche Werke müssen nach wie vor umgehend geprüft und festgestellte Mängel sofort dem Vertragspartner angezeigt werden. Die Verlängerung der Verjährungsfrist ermöglicht es dem Käufer und Besteller jedoch, Mängel, die trotz angemessener Prüfung erst später entdeckt werden, noch während zwei Jahren nach Ablieferung des Produkts/des Werks geltend zu machen, sofern die Anzeige an den Vertragspartner sofort nach der Entdeckung erfolgt. Nach bisher geltendem Recht hatte der Käufer bzw. Werkbesteller hierfür nur ein Jahr Zeit, sodass die Ansprüche oftmals bereits verjährt waren, bevor ein Mangel überhaupt entdeckt werden konnte. Neu kann schliesslich der Bauherr oder Unternehmer seinem Lieferanten oder Subunternehmer eine fünfjährige Verjährungsfrist entgegenhalten (bisher war es eine einjährige Frist), wenn dessen Produkt entsprechend seiner Bestimmung in ein unbewegliches Werk (z.B. Gebäude) eingebaut wurde und der Mangel am Produkt einen Mangel des Werks zur Folge hat.

- **Rechnungslegungsrecht**

Das neue Rechnungslegungsrecht knüpft grundsätzlich nicht mehr an die Rechtsform des Unternehmens, sondern an dessen wirtschaftliche Bedeutung an. Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit weniger als CHF 500'000.00 Umsatzerlös pro Geschäftsjahr, Vereine und Stiftungen, die sich nicht ins Handelsregister eintragen lassen müssen, und nicht revisionspflichtige Stiftungen müssen nur über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage Buch führen (sogenannte "Milchbüchlein-Rechnungen" sind also zulässig). Weitergehende Bestimmungen gelten für Unternehmen, die der ordentlichen Revision unterliegen, sowie für Konzerne.

- **Änderung des Namens- und Bürgerrechts**

Künftig behält jeder Ehegatte bei der Heirat seinen Namen und sein Bürgerrecht. Die Brautleute können aber auch erklären, dass sie den Ledignamen der Braut oder des Bräutigams als gemeinsamen Familiennamen tragen wollen. Das Kind verheirateter Eltern erhält entweder deren gemeinsamen Familiennamen oder – falls diese verschiedene Namen tragen – jenen Ledignamen, den die Ehegatten bei der Eheschliessung zum Namen ihrer gemeinsamen Kinder bestimmt haben. Sind die Eltern nicht miteinander verheira-

tet, so erhält das Kind den Ledignamen der Mutter. Bei gemeinsamer elterlicher Sorge können die Eltern erklären, dass das Kind den Ledignamen des Vaters tragen soll. Wer vor 2013 heiratet oder geheiratet hat, hat die Möglichkeit, auf dem Zivilstandamt zu erklären, dass er/sie wieder den Ledignamen annehmen möchte. Bei einer eingetragenen Partnerschaft können die Partnerinnen oder Partner inskünftig anlässlich der Eintragung der Partnerschaft erklären, dass sie einen der Ledignamen als gemeinsamen Namen tragen wollen.

- **Familienzulagen**

Ab 1. Januar 2013 tritt die Revision des Bundesgesetzes über die Familienzulagen in Kraft: Neu erhalten auch die Selbständigerwerbenden nichtlandwirtschaftlicher Betriebe schweizweit Familienzulagen, nachdem dies bisher nur in einzelnen Kantonen der Fall war. AHV-pflichtige Selbständigerwerbende müssen sich daher wie Arbeitgeber einer Familienausgleichskasse anschliessen und haben Anspruch auf dieselben Leistungen wie Arbeitnehmer. Der Anspruch ist einkommensunabhängig, die Beitragspflicht dagegen begrenzt auf den maximal versicherten Verdienst gemäss Unfallversicherungsgesetz. Mit der Änderung des Bundesgesetzes wird auch gleichzeitig die Revision des kantonalen Familienausgleichgesetzes in Luzern in Kraft gesetzt.

- **Verschiedene Änderungen im Strassenverkehrsgesetz**

Mit einer ganzen Reihe von neuen Strafmaßnahmen werden Verkehrssünder ab 2013 härter angepackt. Die Neuerungen erfolgen im Rahmen des Verkehrssicherheitsprogrammes "Via Secura" des Bundes sowie des parlamentarischen Einbeugs der Volksinitiative "Schutz vor Rasern". Neu ist ein "Raser-Tatbestand" im Gesetz verankert: Bei krassen Geschwindigkeitsüberschreitungen (30 km/h-Zone: 40 km/h zu schnell; innerorts: 50 km/h zu schnell; ausserorts: 60 km/h zu schnell und auf der Autobahn: 80 km/h zu schnell) kann das Fahrzeug des Täters eingezogen und vernichtet werden, der Fehlbare hat mit einer Freiheitsstrafe von bis zu vier Jahren zu rechnen. Auch waghalsige Überholmanöver oder illegale Wettrennen können unter den Raser-Tatbestand fallen. Zudem ist bei Verkehrsregelverletzungen, die auf Rücksichtslosigkeit schliessen lassen, einerseits eine obligatorische Fahreignungsabklärung vorgesehen, andererseits der Einbau von sogenannten "Blackboxes" zur Datenaufzeichnung. Nach dem revidierten Gesetz sind schliesslich Radar-Warnungen vor Geschwindigkeitskontrollen durch audiovisuelle Medien, GPS, Internetportale oder SMS-Dienste verboten.

- **Zweitwohnungsverordnung**

Auf den 1. Januar 2013 tritt die Verordnung des Bundesrates zur Umsetzung der drängendsten Fragen im Zusammenhang mit der neuen Verfassungsbestimmung über die Zweitwohnungen (Art. 75b BV) in Kraft. Die Verordnung gilt für den Bau neuer Zweitwohnungen in Gemeinden, die einen Zweitwohnungsanteil von mehr als zwanzig Prozent erreicht haben (diese sind allesamt in einem Anhang zur Verordnung aufgeführt). Es dürfen keine Zweitwohnungen mehr bewilligt werden, wenn mit dem Bau nicht "warme Betten" entstehen. In solchen Fällen wird vorausgesetzt, dass die Wohnungen nicht individuell ausgestaltet sind sowie dauerhaft und ausschliesslich zur kurzfristigen Nutzung durch Gäste zu marktüblichen Bedingungen angeboten werden (Vermietungen im Rahmen "strukturierter Beherbergungsformen" oder durch Eigentümer, die in demselben Haus wohnen). Als Zweitwohnungen gelten Wohnungen, die nicht durch Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde oder durch Personen zu Erwerbs- oder Ausbildungszwecken dauernd genutzt werden. Allfällige Einschränkungen betreffend Wohnungen, die vor Annahme der Zweitwohnungsinitiative gebaut oder bereits rechtskräftig bewilligt worden waren, werden nicht durch die Verordnung geregelt.